

# **Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für die Bewirtschaftung auf den Halligen in Schleswig-Holstein (Richtlinie Vertragsnaturschutz Halligprogramm)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

des Landes Schleswig-Holstein vom 29.07.2022, geändert am 13.06.2023, Az.: V 507\_708-65219/2022

---

## **1. Förderziel und Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Förderziel und Zwecksetzung**

- 1.1.1 Die Landesregierung zielt mit dieser Richtlinie zur Erhaltung der Halligen als weltweit einzigartigen Lebens- und Arbeitsraum ab. Die Halligen spielen eine wichtige Rolle für den großflächigen Küstenschutz, vor allem im Zuge des Hochwasser- und Erosionsschutzes der Festlandküste. Die Halligen repräsentieren viele ökologische und kulturelle Besonderheiten. Das artenreiche Salzgrünland auf den Halligen, das durch Kleinstrukturen wie Pütten, Priele, mäandrierende Gräben und Gruppen sowie ungenutzte Flächenanteile gegliedert ist, soll erhalten bleiben, um damit die durch Salzwasser und Überflutungen geprägten Lebensräume von Küstenvögeln, Gänsen und anderen Tier- und Pflanzenarten zu bewahren. Um den Erhalt der natürlich belassenen Salzwiesen und eine auf die Besonderheiten der Halligen ausgerichtete Landbewirtschaftung sicherzustellen, ist es erforderlich, die zusätzlichen Kosten und die Einkommensminderung, die dadurch entstehen, auszugleichen.
- 1.1.2 Um die Ziele des Vertragsnaturschutzes „Halligprogramm“ zu erreichen, schließt das Land Schleswig-Holstein nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Schleswig-Holstein öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des § 121 Satz 2 in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz ab.
- 1.1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht. Die Bewilligungsstelle, die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (nachfolgend Landgesellschaft genannt), entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen nationalen Bestimmungen. In Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln kann das

Antragsverfahren auf Teilnahme an der Fördermaßnahme für einzelne Jahre ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

- 1.1.4 Bei den Zuwendungen (Ausgleichszahlungen) handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; Amtsblatt Nummer C 202 Seite 1 vom 07.06.2016, Seite 1 ff).

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Landesgesellschaft, gewährt Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung des/der

- Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534) in der jeweils geltenden Fassung,
- Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S.381), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) 21. Juli 1988 (BGBl. IS. 1055 in der jeweils geltenden Fassung),
- Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542),
- Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486),
- Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Förderbereich 4 I
- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Amtsblatt EU 2022/C 485/01); im Folgenden: „Agrarraahmen“),

und dieser Richtlinie.

## 2. Gegenstand der Zuwendung

Auf Grundlage dieser Richtlinie können im Rahmen des Vertragsnaturschutzes „Halligprogramm“ Verträge geschlossen werden, die in mehrere Bausteine unterteilt sind.

Die Verpflichtungen gehen hierbei über die folgenden Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie die

Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach der Verordnung 2021/2115 hinaus:

- Hauptthema Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel):
  - GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland
  - GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura2000-Gebieten ausgewiesen ist
  - GAB 2: Schutz der Gewässer (Nitratrichtlinie)
  - GAB 3: Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
  - GAB 7 und 8: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Zudem sind die wesentlichen Verpflichtungen und Auflagen bei den einzelnen Bausteinen unter 2.1 bis 2.4 aufgeführt.

Nicht förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen.

## 2.1 Baustein „Bewirtschaftungsentgelt“

2.1.1 Die Begünstigten erhalten ein Bewirtschaftungsentgelt, wenn sie sich für mindestens 90% ihrer gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den Halligen verpflichten, folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- Flächen sind als Dauergrünland zu nutzen und dürfen nicht umgebrochen, gepflügt, gegrubbert oder in vergleichbarer Form bearbeitet werden;
- Einhaltung der halligspezifischen maximalen Besatzstärken bei der Beweidung nach Maßgabe der Ziffer 2.1.2;
- Beibehaltung der bisherigen halligtypischen Entwässerung;
- keine Verfüllung von Bodensenken und Mäandern, es sei denn zum Zwecke des Küstenschutzes;
- keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln;
- keine Ausbringung von stickstoffhaltigem Mineraldünger sowie Ausbringungsverbot von organischem Dünger in der Zeit vom 01.04. – 30.06;
- kein Schleppen und Walzen der Flächen; über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle;
- Neu-, Über- und Nachsaatmaßnahmen zur Narbenverbesserung sind untersagt;
- Unterhaltungsarbeiten an Gräben und Grütten sind in der Zeit vom 01.04. bis 15.08. nicht statthaft;

- Durchführung von Pflegemaßnahmen nach Maßgabe der Empfehlung der Ortskommission.

Abweichend zu Absatz 1 ist es möglich, den 90%-Flächenanteil zu unterschreiten, sofern für die Einhaltung eine Teilung von zusammenhängenden Flächen erforderlich wäre. Über diese Ausnahme entscheidet die Landgesellschaft.

2.1.2 Auf den Weideflächen darf die Besatzstärke in Großvieheinheiten (GVE/ha) der nachstehenden Obergrenzen/Untergrenzen nicht überschritten/unterschritten werden. Kälbergeburten nach dem 1. März eines jeden Jahres werden nicht angerechnet. Der nachstehende GVE-Schlüssel ist anzuwenden:

- |   |          |
|---|----------|
| • Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren                        | 1,0 GVE  |
| • Rinder von mehr als sechs Monaten bis zwei Jahre                | 0,6 GVE  |
| • Pferde und Ponys ab sechs Monaten                               | 1,0 GVE  |
| • Kälber und Jungvieh unter sechs Monaten                         | 0,4 GVE  |
| • 3 Schafböcke/Mutterschafe einschließlich deren säugender Lämmer | 1,0 GVE  |
| • weitere Schafe  | 0,15 GVE |

#### 2.1.2.1 Obergrenzen (Höchstbesatzstärke)

- |                      |            |
|----------------------|------------|
| • Gröde              | 0,7 GVE/ha |
| • Hooge              | 1,4 GVE/ha |
| • Langeneß           | 1,1 GVE/ha |
| • Nordstrandischmoor | 0,9 GVE/ha |
| • Oland              | 1,5 GVE/ha |
| • Südfall            | 1,2 GVE/ha |
| • Süderoog           | 0,5 GVE/ha |

#### 2.1.2.2 Untergrenzen (Mindestbesatzstärke)

- |                      |             |
|----------------------|-------------|
| • Gröde              | 0,28 GVE/ha |
| • Hooge              | 0,56 GVE/ha |
| • Langeneß           | 0,44 GVE/ha |
| • Nordstrandischmoor | 0,36 GVE/ha |
| • Oland              | 0,60 GVE/ha |
| • Südfall            | 0,48 GVE/ha |
| • Süderoog           | 0,20 GVE/ha |

Bei einer Mischbeweidung mit Pferden darf der Anteil an Pferden 50 % nicht überschreiten. Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet auf schriftlichen Antrag die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit der Ortskommission. Voraussetzung ist, dass das Verhältnis Pferde/ Rinder über das Jahr bezogen auf der betroffenen Betriebsfläche eingehalten wird.

Die Mindestbesatzstärke darf im Zeitraum von 01. Juni bis 31. August nicht unterschritten werden.

Im Rahmen der jährlichen Halligschau durch die Ortskommission ist zu prüfen, ob durch die vorgesehenen Unter- und Obergrenzen der Besatzstärke die Ziele des Naturschutzes erreicht werden können. Sofern erforderlich sind die Besatzstärken herauf- oder herabzusetzen.

Ab 1. August – im Einzelfall mit Zustimmung der Bewilligungsstelle bereits ab 15. Juli – ist es zulässig, bezogen auf die Einzelfläche von der Einhaltung der Viehbesatzobergrenze gemäß Unterabsatz 1 abzuweichen. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Mischbeweidung mit Pferden das Verhältnis von max. 50 % Pferden nicht überschritten wird.

Der Weideabtrieb muss bis zum 15. November eines Jahres erfolgt sein.

## 2.2 Baustein „Mähzuschuss“

2.2.1 Für das Mähen und Werben von Grundfutter (Heu) für die Versorgung eigenen Viehs auf den Halligen im Winterhalbjahr wird den Begünstigten bei Beachtung folgender Auflagen ein Mähzuschuss gewährt:

- die erste Mahd darf frühestens ab 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen,
- aus Gründen des Vogelschutzes sollte möglichst nur tagsüber gemäht werden, sollten die Flächen vor dem Mähen abgelaufen und auf das Vorhandensein von Jungvögeln überprüft werden und dort, wo es möglich ist, sollte die Mahd von innen nach außen erfolgen,
- nach Beendigung des Trocknungsvorganges ist das Heu – möglichst unverzüglich – zu bergen und auf den Warften zu lagern.
- Die Mahdfläche darf höchstens 50 % der Halligbetriebsfläche umfassen (bei einem Überschreiten entfällt der komplette Mähzuschuss).

Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Bewilligungsstelle.

2.2.2 Für die Gewährung des Mähzuschusses müssen die Voraussetzungen der Ziffer 2.1 erfüllt sein.

2.2.3 Von dem Erhalt eines Mähzuschusses sind Flächen der Halligen Süderoog und Südfall ausgeschlossen.

## 2.3 Baustein „Honorierung der Ringelgansweide (Gänseduldungszuschlag)“

Aufgrund des konzentrierten Auftretens von Ringelgänsen und anderen Zugvogelarten wird erheblicher wirtschaftlicher Schaden auf den gesamten Halligflächen verursacht. Sofern die oder der Begünstigte von den Ausnahmemöglichkeiten des Jagdrechts keinen Gebrauch macht und von Vergrämnungsmaßnahmen jeglicher Art (z.B. Aufstellen von Vogelscheuchen, Einsatz von Gasknallkanonen etc.) absieht, wird ein Zuschuss für die Gänseduldung gewährt.

Der Gänseduldungszuschlag kann nicht gewährt werden für Flächen des Bausteins „Prämie für natürlich belassene Salzwiesen“.

## 2.4 Baustein „Prämie für natürlich belassene Salzwiesen“

2.4.1 Begünstigte nach Ziffer 3 erhalten eine Prämie für natürlich belassene Salzwiesen, wenn sie bewirtschaftete Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung nehmen. Die Flächen dürfen nicht gedüngt oder chemisch behandelt und weder landwirtschaftlich noch auf andere Weise genutzt werden. Es dürfen weder Pflanzenschutzmittel noch Gülle, Jauche, Stallmist oder andere Stoffe ausgebracht werden. Das gilt auch für Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe. Eine halligtypische Entwässerung bleibt erlaubt.

Rastende und nahrungssuchende Gänse, Enten und andere Zugvogelarten sind auf den Flächen zu dulden. Anfütterungen sind unzulässig.

Die Prämie soll grundsätzlich für fünf Jahre vereinbart werden. In Ausnahmefällen kann die Vereinbarung nach zwei Jahren aufgehoben oder im zweijährigen Wechsel auf andere Flächen des Betriebes übertragen werden. Hierüber entscheidet die Ortskommission.

2.4.2 Die Prämie kann für höchstens 20 % der auf den Halligen liegenden wirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes vereinbart werden. Eine ausnahmsweise Erhöhung ist möglich, wenn es aus Gründen des Naturschutzes geboten ist bzw. es sich um die Fortführung von Altverpflichtungen handelt. Natürlich belassene Salzwiesen, die unmittelbar an Priele und Gräben grenzen, werden bevorzugt gefördert.

Für die Gewährung einer Prämie für natürlich belassene Salzwiesen müssen die Voraussetzungen der Ziffer 2.1. erfüllt sein.

2.4.3 Auf den Flächen dieses Bausteins kann nicht gleichzeitig der Gänseduldungszuschlag gewährt werden.

2.4.4 Dieser Baustein findet keine Anwendung auf den Halligen Süderoog und Südfall.

### 3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

Antragsberechtigt sind die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Unternehmen, welche die Voraussetzungen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472<sup>1</sup> der Kommission erfüllen. Gemäß den Fördergrundsätzen des GAK-Rahmenplans müssen die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber den Betrieb selbst bewirtschaften.

Begünstigte dieser Richtlinie sind o.g. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die auf den Halligen Langeneß, Oland, Hooge, Gröde, Nordstrandischmoor, Südfall oder Süderoog Rinder, Schafe bzw. Pferde halten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Große Unternehmen
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Randnummer 33 Ziffer 63 des Agrarrahmens,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Flächen müssen sich in der Fördergebietskulisse der Halligen (Halligen Langeness, Oland, Hooge, Gröde, Nordstrandischmoor Südfall, Süderoog) befinden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

Als Gegenleistung für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen erhält die oder der Begünstigte vom Land Schleswig-Holstein im Rahmen einer Projektförderung eine flächenbezogene Ausgleichszahlung je Hektar Vertragsfläche in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung.

### 5.2 Höhe und Umfang der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung für das jeweilige Vertragsmuster beträgt:

- Bewirtschaftungsentgelt 250,00 €/Hektar/Jahr
- Mähzuschuss 170,00 €/Hektar/Jahr
- Gänseduldungszuschuss 130,00 €/Hektar/Jahr
- Salzwiesenbrache  
(Salzwiesenprämie) 450,00 €/Hektar/Jahr

Die beantragte Fläche muss mindestens 90% der auf den Halligen gelegenen bewirtschafteten Fläche eines Betriebes (hierzu zählen Eigentums- und Pachtflächen) umfassen. Über eine Ausnahmegenehmigung durch die Landgesellschaft kann der Flächenanteil verringert werden, siehe hierzu auch Ausführungen unter 2.1.1.

### 5.3 Bagatellgrenze

Für eine Zuwendung, die unter 200 Euro je Antrag und Jahr liegt, erfolgt kein Vertragsabschluss.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Verpflichtungszeitraum

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren jeweils für volle Kalenderjahre geschlossen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

### 6.2 Vertragsabweichungen

Die oder der Begünstigte ist dazu verpflichtet, der Landgesellschaft jede beabsichtigte Abweichung vom Vertrag (zum Beispiel Übertragung der Flächen auf andere Personen; Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Landgesellschaft mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, an dem die oder der Begünstigte hiervon Kenntnis erlangt hat, schriftlich mitzuteilen. Für den Zeitraum, in dem die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden kann, wird keine Zuwendung gewährt. Eine Rückzahlungsverpflichtung für die vergangenen Verpflichtungsjahre entsteht dadurch nicht. Alle anderen Abweichungen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Landgesellschaft Schleswig-Holstein (Veränderungen im Verpflichtungszeitraum).

### 6.2.1 Kumulierung

Doppelförderungen sind grundsätzlich unzulässig, so dass für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden darf.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus weiteren Förderprogrammen auf Flächen des Vertragsmusters „Halligprogramm“ ist nur zulässig, wenn

- mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen beziehungsweise die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

Die Ausgleichszahlungen für das Vertragsmuster „Halligprogramm“ sind wie folgt kombinierbar:

- mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren reduziert sich die jährliche Vertragszahlung um 170 Euro/Hektar/Jahr;
- mit der „Natura 2000-Prämie“.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Vertragsabschluss sind vor Beginn der Maßnahme jährlich bis zum 1. Juli auf den vorgegebenen Formularen im Onlineverfahren über Profil Inet einzureichen.

Abweichend davon kann die Bewilligende Stelle die Frist zur Abgabe für einzelne Kalenderjahre nach hinten verschieben.

Die Anträge enthalten mindestens folgende Angaben:

Name der antragstellenden Person, Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Standort sowie Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses, Angabe des für

die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Beihilfebetrages und Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

Für Pachtflächen ist dem Antrag ein Pachtvertrag über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizufügen.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligende Stelle ist die Landgesellschaft. Sie entscheidet über die Anträge auf Vertragsabschluss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie prüft die Zuwendungsvoraussetzungen sowie die naturschutzfachliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme/n. Sie behält sich die Vertragsschließung bis spätestens zum 31. Dezember des Antragsjahres vor. Den Vertragsabschluss kann sie von weiteren Unterlagen und Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig machen.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, § 121 S. 2 i.V.m. § 123 Abs. 1 Satz 2 LVwG.

## 7.3 Durchführung von Halligschauen/Ortskommission

Zur Durchführung von Halligschauen setzt die Bewilligungsstelle eine Ortskommission ein, die aus Vertreterinnen oder Vertretern nachfolgender Institutionen/Personen besteht:

Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (zugleich Vorsitzende/r),  
ortskundige/r Landwirt/in,

Kreisbauernverband,

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,

Bürgermeister/in,

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat Umsetzungsorientierter

Naturschutz, Außenstelle Schleswig,

untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland und

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

Schleswig-Holstein - Nationalparkverwaltung.

Die Ortskommission prüft, ob die Bewirtschaftung der Halligflächen nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt.

## 7.4 Auszahlungsverfahren

Der Auszahlungsbetrag wird während der Vertragslaufzeit in jährlichen Teilzahlungen bis zum 15. Dezember eines Jahres auf das Konto der oder des Begünstigten überwiesen. Als Voraussetzung für die Auszahlungen hat der oder die Begünstigte jährlich zum 15. Mai mit dem für den Flächenabgleich erforderlichen Sammelantrag Agrarförderung (SAT) auch einen Auszahlungsantrag

„Ausgleichszahlungen für Halligprogramm“ im Onlineverfahren über Profil Inet einzureichen.

Ebenso ist bis zum 01.09. eines jeden Jahres zusätzlich ein Bewirtschaftungsnachweis gem. Formblatt nachzureichen, der Auskunft zu nachfolgenden Informationen enthält:

- Persönliche Daten einschl. Bankverbindung sowie Bestätigung zum Fortbestand der im Antrag angegebenen Flächen- und Besitzverhältnisse,
- Viehbestand auf den Weideflächen (Art und Umfang der Beweidung),
- Benennung der Mähflächen einschl. Nettogrößen und Mähzeitpunkt sowie
- ggf. Benennung der Salzwiesenbracheflächen einschl. Nettogrößen

## 7.5 Prüfungsrecht

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein oder von diesem Beauftragte haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen. Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ende der Vertragslaufzeit durchgeführt werden.

7.5.1 Dem Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein steht das Prüfrecht nach § 91 LHO zu.

## 7.6 Kontrollen, Kürzungen, Rückforderungen

### 7.6.1 Kontrollen

Die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen und sonstigen Auflagen werden im Rahmen von Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein überprüft.

Die Landgesellschaft ist berechtigt, die in den Verträgen abgeschlossenen Auflagen auf der Grundlage der Vorgaben des amtlichen Landwirtschaftlichen Flächenkatasters (Feldblockbildung auf Basis von Luftbildaufnahmen) sowie des Ergebnisses örtlicher Überprüfungen zu ergänzen, zu berichtigen und den Ausgleichzahlungsbetrag nach der tatsächlichen Größe der örtlich in Anspruch genommenen Fläche neu zu berechnen. Die Möglichkeit zur Berichtigung gilt auch für die Korrektur offenkundiger Unrichtigkeiten.

### 7.6.2 Kürzungen

Verstöße gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes, des Landes oder dieser Richtlinie können zu Kürzungen der Ausgleichszahlungen gemäß den Vertragsvereinbarungen führen.

Die Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen abgelehnt oder zurückgenommen wird, wird anhand der Kriterien Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit festgestellt.

Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.

Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt. Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden Jahre derselben bei ähnlichen Maßnahmen gibt.

Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Kriterien zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Ausgleichszahlung einbehalten oder vollständig zurückgefordert.

Im Falle von übererklärten Flächen, das sind Flächen, die kleiner als die Vertragsfläche sind, wird maximal für die tatsächlich festgestellte Fläche gezahlt.

Können die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen aus Gründen, die die oder der Begünstigte zu vertreten hat, nicht überprüft beziehungsweise kontrolliert werden, erfolgt keine Ausgleichszahlung.

#### 7.6.3 Rückforderungen

Ungerechtfertigte Zahlungen, etwa aufgrund von übererklärten Flächen, Nichteinhalten von Verpflichtungen und sonstigen Auflagen oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses, sind zurückzuzahlen.

### 7.7 Vertragsanpassungen

Die Landgesellschaft ist berechtigt, die in den Verträgen abgeschlossenen Auflagen auf der Grundlage der Vorgaben des amtlichen Landwirtschaftlichen Flächenkatasters (Feldblockbildung auf Basis von Luftbildaufnahmen) sowie des Ergebnisses örtlicher

Überprüfungen zu ergänzen, zu berichtigen und den Ausgleichzahlungsbetrag nach der tatsächlichen Größe der örtlich in Anspruch genommenen Fläche neu zu berechnen. Die Möglichkeit zur Berichtigung gilt auch für die Korrektur offenkundiger Unrichtigkeiten. Ungerechtfertigte Zahlungen, etwa aufgrund von übererklärten Flächen, sind zurückzuzahlen.

- 7.7.1 In den Vertrag ist eine Klausel aufzunehmen, wonach das Land den Vertrag im Interesse der Umsetzung von Programmen zum Natur- oder Gewässerschutz oder zur Gewässerregeneration sowie aus anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen kann. Das Land ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der oder die Begünstigte wiederholt oder so schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie die anderweitigen Verpflichtungen, verstößt.
- 7.7.2 Die Landgesellschaft kann den Vertrag und die Ausgleichszahlungen gemäß Ziffer 5 anpassen, falls die in Teil II Abschnitt 1.1.4 des Agrarrahmens genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen geändert werden, über die die Verpflichtungen der Begünstigten in den Verträgen hinausgehen müssen. Dies umfasst auch Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden (Anpassungsklausel).
- 7.7.3 Die Landgesellschaft ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn sich rechtliche Grundlagen ändern. Dies gilt insbesondere, wenn die Beihilfemaßnahme an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anzupassen ist (Rechtsrahmenklausel).
- 7.7.4 Werden die Anpassungen nach Ziffern 7.7.2 und 7.7.3 von der oder dem Begünstigten nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Betrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

## 7.8 Kündigung

Das Land Schleswig-Holstein kann den Vertrag im Interesse der Umsetzung von Programmen zum Natur- oder Gewässerschutz oder zur Gewässerregeneration sowie aus anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Das Land Schleswig-Holstein ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die oder der Begünstigte

wiederholt oder schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt.

## 7.9 Transparenz

Entsprechend den europarechtlichen Transparenzvorschriften werden Einzelbeihilfen von mehr als 10.000 Euro an Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion auf der Beihilfe-Website <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/> veröffentlicht. Die Informationen betreffen Namen der einzelnen Beihilfenempfängerinnen und -empfänger, Art der Beihilfe und Betrag je Beihilfenempfänger und -empfängerin, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens, Region sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem die oder der Begünstigte tätig ist.

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet am 31.12.2027.

## 9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.